

# Rechtliche Rahmenbedingungen der Buchhaltung

Von Amalia Băniceru, Steuerberaterin

Der rechtliche Rahmen für Buchhaltung und Rechnungslegung in Rumänien wird durch das Buchhaltungsgesetz 82/1991 sowie eine Reihe weiterer Anordnungen und sonstige Rechtsvorschriften festgelegt. Die an EU-Richtlinien angepassten Rechnungslegungsvorschriften wurden durch die Anordnung Nr. 1752/2005 eingeführt. Diese bestehen aus einer Reihe von Ansatzen, Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften.

## Doppelte Buchführung

Juristische Personen sind zur doppelten Buchführung verpflichtet. Diese hat aufgrund gesetzlich definierter Belegdokumente/Bücher grundsätzlich in rumänischer Sprache und in der Landeswährung Lei zu erfolgen. Die Buchhaltung von Geschäften, welche in Valuta durchgeführt werden, ist jedoch sowohl in Lei als auch in Fremdwährung durchzuführen. Für betriebsinterne Informationszwecke können Handelsgesellschaften für die Aufstellung des Jahresabschlusses auch in einer anderen Währung optieren.

## Anwendung von Rechnungslegungsvorschriften gem. IFRS

Bestimmte rumänische Unternehmen müssen ihre Jahresabschlüsse nach IFRS (International Financial Reporting Standards) erstellen. Es handelt sich um folgende Wirtschaftsteilnehmer:

-börsennotierte Unternehmen, die konsolidierte Jahresabschlüsse erstellen;  
-Kreditinstitute, bei der Erstellung von konsolidierten Jahresabschlüssen.

## Umfang/Prüfung von Jahresabschlüssen

Der Umfang der Jahresabschlüsse hängt vom Überschreiten von zwei der nachfolgenden drei Größenkriterien ab:  
-Gesamtaktiva: 3.650.000 EUR  
-Nettoumsatz: 7.300.000 EUR  
-Durchschnittliche Angstellenzahl im Laufe des Geschäftsjahres: 50

Gesellschaften, die zum Stichtag zwei der erwähnten Kriterien überschreiten, erstellen Jahresabschlüsse bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung (GuV), Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung sowie Anhangsangaben. Diese Jahresabschlüsse müssen von einem zugelassenen Wirtschaftsprüfer (auditor financiar) geprüft werden. Auch andere, speziell ausgeführte Jahresabschlüsse (von Banken, Versicherungsgesellschaften, Gesellschaften für Finanzinvestitionen, Unternehmen mit staatlicher Beteiligung u.a.) müssen von Wirtschaftsprüfern geprüft werden.

Handelsgesellschaften, die zum Stichtag nicht zwei oben erwähnte Größenkriterien erfüllen, erstellen vereinfachte Jahresabschlüsse, bestehend aus einer ver-

einfachten Bilanz, der GuV sowie Anhangsangaben. Die vereinfachten Jahresabschlüsse werden nur auf deren Plausibilität geprüft.

## Konsolidierung

Ein konsolidierter Jahresabschluss sowie ein konsolidierter Bericht der Geschäftsführer sind bei Erfüllung wenigstens einer der in einem Katalog angeführten Voraussetzungen zu erstellen. Zu diesen Voraussetzungen zählen etwa das Innehaben der Stimmrechtsmehrheit in einer Tochtergesellschaft oder das Innehaben der alleinigen Kontrolle über die Mehrheit der Stimmen aufgrund eines mit anderen Gesellschaftern geschlossenen Vertrags. Es besteht jedoch eine Befreiung von dem Konsolidierungserfordernis, wenn die zu konsolidierenden Unternehmen zusammen aufgrund der letzten Jahresabschlüsse zwei der nachfolgenden Kriterien nicht überschreiten:

-Gesamtaktiva: 17.520.000 EUR  
-Nettoumsatz: 35.040.000 EUR  
-Durchschnittliche Angstellenzahl im Laufe des Geschäftsjahres: 250

Die Befreiung gilt dann nicht, wenn ein Tochterunternehmen der Gruppe ein börsennotiertes Unternehmen ist. Unter gewissen Voraussetzungen gibt es auch andere Befreiungstatbestände, welche sich auf die Muttergesellschaft beziehen.



Kontakt und weitere Informationen:

STALFORT Rechtsanwälte  
Büro Bukarest:

Tel.: +40 - 21 - 314 46 57  
Fax: +40 - 21 - 315 78 36  
Email: bukarest@stalfort.ro